

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

des Jugendamts der Kreisverwaltung Ahrweiler

vom 07.12.2001

zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistags vom **10.03.2023**

in der ab **01.04.2023** geltenden Fassung

A. Förderung von Kindern und Jugendlichen und Familien

Vorbemerkungen

**I. Förderung von Veranstaltungen der außerschulischen
Jugendbildung**

- I.1 Allgemeines
- I.2 Soziale Bildung/Freizeiten
- I.3 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen und
Jugendbildung

II. Förderung von Familien

- II.1 Familienbildung
- II.2 **Tagesveranstaltungen für Familien**
- II.3 **Familienerholung**

III. Förderung von Jugendheimen und Jugendgruppenräumen

B. Kindertagesstätten und Tagespflege

Vorbemerkungen

**I. Personalkosten-Zuschüsse und Elternbeiträge
für Kindergärten**

II. Baukosten

III. (aufgehoben)

A. Förderung von Kindern und Jugendlichen und Familien

Vorbemerkungen

Kreiszuschüsse können im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an anerkannte Träger der Jugendhilfe gewährt werden. Größere Projekte und Maßnahmen sind bis zum 01.07. eines jeden Jahres für das folgende Jahr beim Kreisjugendamt mit Angabe der voraussichtlichen Gesamtkosten anzumelden.

Die Gewährung von Kreiszuschüssen erfolgt nach den folgenden Bestimmungen. Daneben sind die Vorschriften für die Beantragung von Landesmitteln zu beachten, insbesondere das Jugendförderungsgesetz und die dazu ergangene Verwaltungsvorschrift in der jeweils gültigen Fassung.

I. Förderung von Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung

I.1 Allgemeines

Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung können im Rahmen des Jugendförderungsgesetzes - JuFöG - des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.12.1993 und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift vom 06.05.1997 in der jeweils gültigen Fassung gefördert werden.

Kreiszuschüsse können grundsätzlich nur an Träger der Jugendhilfe für Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Ahrweiler im Alter von 6 bis 27 Jahren, soweit nachfolgend nicht andere Altersgrenzen festgesetzt sind, bewilligt werden, wenn die Veranstaltung vorher (**online oder schriftlich**) angemeldet und deren Zuschussfähigkeit anerkannt wurde. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die von Lehrern/innen mit ihren Schülern/innen durchgeführt werden, soweit es sich nicht um anerkannte Schulveranstaltungen handelt.

In der Voranmeldung ist anzugeben, nach welchem Punkt dieser Förderungsrichtlinien bezuschusst werden soll.

Veranstaltungen mit überwiegend beruflichem, schulischem, wissenschaftlichem, parteipolitischem, religiösem oder Leistungssportlichem Charakter können mit Mitteln der Jugendbildung nicht gefördert werden.

Wird bei der (**Online-**) Anmeldung der Veranstaltung die Zuschussfähigkeit anerkannt, dann erhält der Veranstalter/die Veranstalterin ein Antragsformular, welches ausgefüllt innerhalb von zwei Monaten nach der Veranstaltung mit einem ausführlichen Programm zurückzusenden ist. **Die Nichteinhaltung der Frist führt zum Ausschluss der Förderung.**

Auf der Rückseite des Formblatts müssen die Teilnehmer/innen durch ihre Unterschrift die Teilnahme an der Veranstaltung bestätigen. Bei digitalen Angeboten wird die Teilnahmeliste vom Träger der Maßnahme geführt und die Unterschrift der Teilnehmer/innen entfällt. Der Träger bestätigt durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben sowie die Einhaltung der Zeitvorgaben für die jeweilige Maßnahme.

Dem Antrag sind Belege beizufügen, aus denen unzweifelhaft ersichtlich ist, dass die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wurde.

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, mit den bewilligten Kreismitteln für einen sozialen Ausgleich unter den Teilnehmern/innen bei der Bemessung der Eigenbeteiligung zu sorgen.

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Zeitvorschriften der Verwaltungsvorschriften zum Jugendförderungsgesetz Rheinland-Pfalz. Grundsätzlich sind Pausenzeiten den Zeitstunden nicht zuzurechnen.

I.2 Soziale Bildung/Freizeiten

I.2.1 Mit Kreiszuschüssen können Ferienprogramme, Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten gefördert werden, die innerhalb Europas von anerkannten Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Zuschüsse können Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren erhalten.

An den vorgenannten Maßnahmen müssen außer dem Leiter/der Leiterin mindestens 7 Kinder/Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren teilnehmen. Bei je 7 weiteren Jugendlichen kann auch eine zusätzliche Betreuungskraft mitgezählt werden, die das 27. Lebensjahr vollendet hat.

Der Zuschuss beträgt bei mindestens 2 und höchstens 21 Tagen

- 1,80 € bei mindestens 4 Zeitstunden täglich
 - 2,50 € bei mindestens 6 Zeitstunden täglich
- je Tag und Teilnehmer/in.

I.2.2 Dies gilt auch bei Ferienprogrammen vor Ort, wenn das Programm an aufeinanderfolgenden Tagen stattfindet.

I.2.3 Ein Teilnehmer/innentag ist ein Veranstaltungstag, an dem ein Programm von mindestens 4 Zeitstunden (1 Zeitstunde = 60 Minuten) durchgeführt wird. Bei Veranstaltungen mit mindestens 2 bzw. mehr Veranstaltungstagen gelten An- und Abreisetag dann als ein Teilnehmer/innentag, wenn ein Programm von jeweils mindestens 3 Zeitstunden pro Tag durchgeführt wird.

I.2.4 Für junge Menschen mit Behinderung wird der Tagessatz jeweils verdoppelt. Für je drei Teilnehmende mit Behinderung kann eine eigene Betreuungskraft mit bis zu 10 € pro Tag gefördert werden.

I.3 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen und Jugendbildung

Mit Kreiszuschüssen können Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Jugendbildungsveranstaltungen gefördert werden:

I.3.1 Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen

Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen werden dann gefördert, wenn der Inhalt der Veranstaltung geeignet ist, ehrenamtliche Kräfte aus- bzw. fortzubilden.

Die Zuschüsse werden für Veranstaltungen mit maximal 3 Tagen Dauer gewährt, sofern mindestens 7 zuschussfähige Personen im Alter ab 14 Jahren und 1 Betreuer/in teilnehmen. Für je 7 weitere Teilnehmer/innen kann eine Betreuungsperson gefördert werden. Eine Veranstaltung kann bei mindestens 2 Doppelstunden (1 Doppelstunde = 120 Minuten) mit einem Zuschuss von 3,00 € je Doppelstunde und Teilnehmer/in gefördert werden, höchstens jedoch 9,00 € je Tag und Teilnehmer/in.

I.3.2 Jugendbildung mit Übernachtung

Die Zuschüsse werden für Veranstaltungen, **deren Inhalte § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII entsprechen müssen und maximal 3 Tage Dauer umfassen dürfen**, gewährt, sofern mindestens 7 zuschussfähige Personen im Alter von 6 bis 27 Jahren und 1 Betreuer/in teilnehmen. Für je 7 weitere Teilnehmer/innen kann eine Betreuungsperson gefördert werden.

I.3.3 Bei Veranstaltungen mit Übernachtung wird ein Kreiszuschuss von 6,00 € je Tag und Teilnehmer/in gewährt, wenn mindestens ein Programm von 6 Zeitstunden täglich durchgeführt wird. An- und Abreisetag gelten bei Veranstaltungen mit 3 Veranstaltungstagen dann als ein Teilnehmer/innentag, wenn ein Programm von je mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

I.3.4 Kurzlehrgänge bzw. Wochenendlehrgänge von 2 Tagen Dauer mit einem Programm von je mindestens 3 Zeitstunden gelten als ein Teilnehmer/innentag. Der Kreiszuschuss hierfür beträgt 6,00 € je Teilnehmer/in.

I.3.5 Als Zuschuss kann bei Einzelveranstaltungen ein Betrag bis zu 60,00 € für einen Referenten/eine Referentin und bei mehreren Referenten/innen bis zu 120,00 € gegeben werden. Im **Übrigen** richten sich die anrechenbaren Kosten für Referenten/innenhonorare nach den jeweils gültigen Honorarsätzen der Kreisvolkshochschule.

I.3.6 Für Projekte, Maßnahmen und Aktionen vor Ort mit einer Dauer von mindestens 4 Doppelstunden (1 Doppelstunde = **120 Minuten**) innerhalb eines Monats kann ein Zuschuss von 2,00 € je Doppelstunde und Teilnehmer/in gewährt werden, höchstens jedoch 6,00 € je Tag und Teilnehmer/in.

Pro Veranstaltungstag **muss** ein Programm von mindestens 2 Zeitstunden (**120 Minuten**) durchgeführt werden, wobei nur volle Zeitstunden pro Veranstaltungstag anerkannt werden.

II. Förderung von Familien

II.1 Familienbildung

Mit Kreiszuschüssen können Maßnahmen der Familienbildungsarbeit anerkannter Träger der Jugendhilfe gefördert werden.

Der Zuschuss des Kreises beträgt, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, 25 % der angemessenen Sach- und Personalkosten. Die vorgesehene Veranstaltung ist vorher beim Kreisjugendamt anzumelden und pro Halbjahr abzurechnen.

Nach Abschluss der Veranstaltung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Teilnehmerliste und Anwesenheitsliste,
- Originalbelege über Sach- und Referentenkosten,
- ausführliches Programm.

Die anrechenbaren Kosten für Referentenhonorar richten sich nach den jeweils gültigen Honorarsätzen der Kreisvolkshochschule.

Einzelne Veranstaltungstage können nur gefördert werden, wenn

- bei Veranstaltungen mit Kindern jeweils mindestens 7 Kinder unter 6 Jahren anwesend sind. Gefördert werden nur Veranstaltungen mit einer Mindestdauer von **60 Minuten** pro Woche. **Die Höchstförderungsdauer beträgt 90 Minuten. Dies gilt auch für digitale und hybride Angebote.**
- bei Veranstaltungen für Erziehungsberechtigte ebenfalls jeweils 7 Teilnehmer/innen anwesend sind.

Die Familienbildungsstätte Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V. erhält für ihre Arbeit einen jährlichen Zuschuss in Höhe von pauschal 25.600,00 €.

II.2 Tagesveranstaltungen für Familien

Mit Kreiszuschüssen können Tagesveranstaltungen gefördert werden, an denen mindestens 7 Kinder zusammen mit je mindestens einem Elternteil teilnehmen. Der Zuschuss beträgt 1,80 € bei mindestens 4 Zeitstunden und 2,50 € bei mindestens 6 Zeitstunden je Teilnehmer/in. Eltern werden bei der Teilnehmendenzahl mit berücksichtigt.

II.3 Familienerholung

II.3.1 Allgemeines

Der Landkreis Ahrweiler gewährt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Familie vom 28.03.1990 in der jeweils gültigen Fassung einen Zuschuss zu Familienerholungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

II.3.2 Berechtigter Personenkreis

Familien, die ihre Hauptwohnung im Kreis Ahrweiler haben, erhalten einen Zuschuss, wenn die Eltern mit mindestens zwei Kindern, für die sie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten, an der Erholungsmaßnahme teilnehmen.

Für alleinerziehende Mütter oder Väter sowie für Eltern mit einem behinderten Kind (wesentliche Behinderung) wird der Zuschuss bereits bei Teilnahme eines Kindes geleistet; der Nachweis der Behinderung wird durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder eines Bescheides über Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch **Neuntes Buch** (SGB IX) gewährt. Der Zuschuss kann auch dann gewährt werden, wenn ein Elternteil nachweislich aus besonderen Gründen (z.B. wegen Krankheit) an der Teilnahme verhindert ist.

Im **Übrigen** gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Familie, insbesondere bezüglich der Einkommensgrenzen.

II.3.3 Art und Höhe der Zuschüsse

- II.3.3.1** Der Kreiszuschuss für die Familien beträgt pro Tag jeweils 2,00 € für das erste und das zweite Kind sowie 2,80 € täglich für jedes weitere Kind, das an der Maßnahme teilnimmt. An- und Abreisetag werden mitgerechnet.

II.3.3.2 Für die nach den Landesrichtlinien genannte Ausnahmesituation (Zuschuss auch für Eltern Nr. 4.1.3 VV des Ministeriums für Soziales und Familie vom 28.03.1990) ist der besondere Vordruck des Landes auch für die Beantragung der Kreismittel zu verwenden. Über die Höhe dieses Zuschusses entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes; es können bis zu 72,00 € je Eltern/Elternteil gewährt werden.

II.3.4 Antragsverfahren

II.3.4.1 Der Kreiszuschuss wird beim Kreisjugendamt Ahrweiler beantragt. Dem Kreisjugendamt ist als Antrag vor Antritt der Maßnahme eine Kopie des Bewilligungsbescheides des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vorzulegen. Der Kreiszuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel an die Träger der Maßnahmen ausgezahlt. Die Träger sind verpflichtet, den Kreiszuschuss in voller Höhe an die Berechtigten weiterzugeben.

II.3.4.2 Verwendungsnachweise werden durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung überprüft (Nr. 5.4 VV des Ministeriums für Soziales und Familie vom 28.03.1990).

III. Förderung von Jugendheimen und Jugendgruppenräumen

III.1 Allgemeine Förderungs- und Verfahrensgrundsätze

Über Anträge auf Kreiszuschüsse zur Durchführung von Baumaßnahmen sowie zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ahrweiler, soweit sich nicht etwas anderes aus den nachfolgenden Bestimmungen ergibt. Zuschüsse werden auf Antrag nur gewährt, wenn mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen bzw. die Einrichtungsgegenstände noch nicht angeschafft worden sind (Verbot des vorzeitigen Baubeginns bzw. der vorzeitigen Anschaffung). Dieses Verbot soll den Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin vor finanziellen Nachteilen schützen, die Entscheidungsfreiheit der zuständigen Gremien bzw. der Bewilligungsbehörde gewährleisten und einen möglichst wirksamen Einsatz der Haushaltsmittel sichern.

Abweichungen von den der Zuschussgewährung zugrunde liegenden Planungsunterlagen führen zum Erlöschen des Bewilligungsbescheides, es sei denn, der Zuschussgeber erteilt hierzu seine Zustimmung.

Zuschussanträgen für Baumaßnahmen und Einrichtungsgegenstände sind detaillierte Unterlagen beizufügen, die aus der Anlage zu § 44 LHO (Landeshaushaltsordnung) zu entnehmen sind. Diese sind Bestandteil der Förderungsrichtlinien.

Bei Anschaffungskosten für Einrichtungsgegenstände von weniger als 300,00 € werden Kreiszuschüsse nicht gewährt. Dem Antragsteller/der Antragstellerin wird vielmehr zugemutet, die Anschaffung durch Eigenleistung und Zuschüsse durch Dritte zu finanzieren.

Anträge auf Zuschüsse zu kleineren Baumaßnahmen und Einrichtungsgegenständen sind dem Jugendhilfeausschuss nur vorzulegen, soweit die zuschussfähigen Kosten mehr als 5.200,00 € betragen. Über die übrigen Anträge entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Anschaffung kann durch die Verwaltung des Jugendamtes in begründeten Fällen erteilt werden.

Bei Antragstellung müssen die für die Verwirklichung des Projektes notwendigen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere müssen Bau- und Planungsreife gegeben sein. Dies bedeutet, dass in bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen dürfen. Ferner muß die Gesamtfinanzierung gesichert sein. Mit der beantragten Maßnahme ist unverzüglich nach Bewilligung der Kreismittel zu beginnen.

Der Verwendungsnachweis ist

a) bei Einrichtungsgegenständen innerhalb von sechs Monaten

b) bei Baumaßnahmen innerhalb eines Jahres

ab Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides vorzulegen.

Bei nicht fristgerechter Vorlage erlischt der Bewilligungsbescheid. Auf rechtzeitigen Antrag kann die Verwaltung die Frist verlängern, wenn keine schuldhaftige Verzögerung vorliegt. Die Gründe sind dem Antragsteller nachzuweisen.

III.2 Umfang der Förderung

Kreiszuschüsse können für den Neubau, Umbau und Ausbau sowie für die Einrichtung von Jugendheimen und Jugendgruppenräumen, die weit überwiegend der Jugendarbeit dienen, gewährt werden.

Für laufende Instandsetzungsarbeiten sowie für die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt.

Der Kreiszuschuss für den Neubau, Umbau und Ausbau von Jugendräumen beträgt in der Regel 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 10.300,00 €. Ein Kreiszuschuss zu Einrichtungsgegenständen wird in der Regel ebenfalls in Höhe von 25 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt, maximal jedoch 2.600,00 €. Landesmittel werden nach den Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zum Jugendförderungsgesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Im übrigen gelten die in § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) angeführten Verfahrensvorschriften.

Schlussbestimmungen:

Die Richtlinien (Teil A) treten mit Wirkung vom **01.04.2023** in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Regelungen aufgehoben.